



# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung zur beschränkten erneuten öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften "Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube"

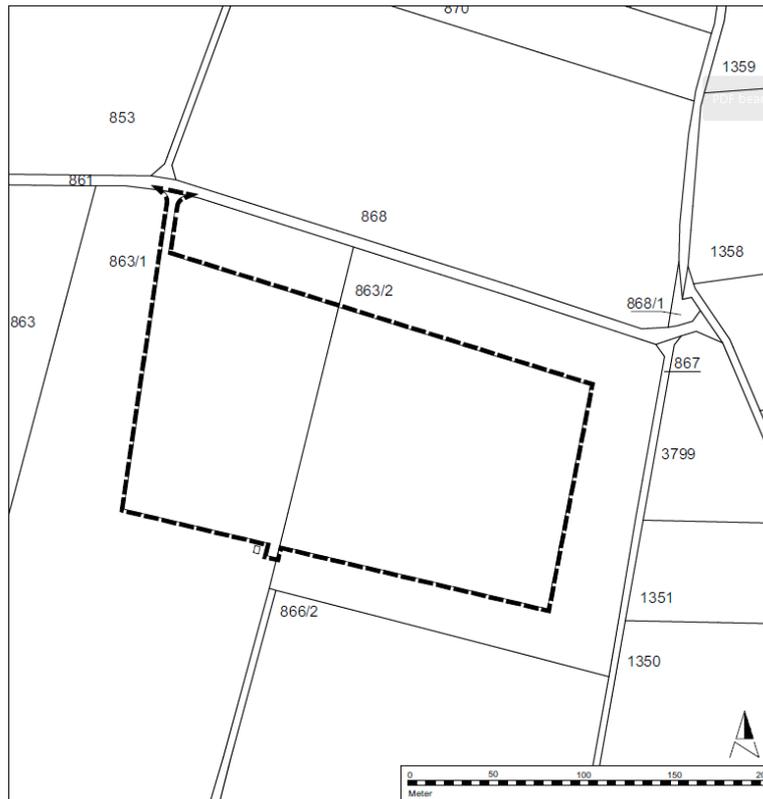
Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2022 beschlossen das laufende Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube“ nicht weiter für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB, sondern stattdessen für die Aufstellung eines „normalen“ bzw. eines Angebotsbauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB fortzuführen. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in derselben öffentlichen Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen für diese die beschränkte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass außer der Umwandlung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB zum Angebotsbebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB weder Änderungen in den Festsetzungen noch in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan vorgenommen wurden. Mit dem Bauherrn soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung auf eine angemessene Frist von zwei Wochen verkürzt.

Der ca. 3,3 ha große Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke mit den Nrn. 863/1 und 863/2 und befindet sich am nördlichen Rand des Kieswerkes Leutkirch/Haid (Wiedenmann Kieswerk GmbH & Co. KG) auf der Gemarkung Reichenhofen. Bei der für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen bereits verfüllten und rekultivierten Teil der Kiesgrube, welcher derzeit einer landwirtschaftlich genutzten Fettwiese entspricht.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan (maßstabslos):



### Beschränkte erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Die beschränkte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB findet in der Zeit von **Montag, 13. Juni 2022 bis einschließlich Dienstag, 28. Juni 2022** statt. In diesem Zeitraum kann der Entwurf zum Bebauungsplan „Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen - Grube“ in Plan und Text mit dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, dem Umweltbericht inklusive Bestands- und Maßnahmenplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Synopse (Abwägungstabelle mit Stellungnahmen aus der Offenlage) im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr).

Ferner besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit, im o.g. Zeitraum gesonderte Termine außerhalb der angegebenen Zeiten zu vereinbaren.

Im gleichen Zeitraum werden die vorgenannten Unterlagen im Internet unter [www.leutkirch.de/bebauungsplaene](http://www.leutkirch.de/bebauungsplaene) veröffentlicht.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail (an [adrian.locker@leutkirch.de](mailto:adrian.locker@leutkirch.de)) oder per Briefpost (Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- UMWELTBERICHT MIT GRÜNORDNUNGSPLAN vom 29.04.2022 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum, Biotope, Verlust natürlicher Vegetationsstrukturen), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung auf der ehemaligen Kiesabbaufläche, Bodenumlagerungen und -vermischungen, Bodenerosionen, Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Einträge bodengefährdender Stoffe), Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, Lage im Wasserschutzgebiet „Leutkircher Heide“, Schutzgebiets-Nr. 436130), Klima/Luft (Auswirkungen auf das Lokal- und Kleinklima, Luftreinheit, Luftaustausch, Gerüche), Landschaft und Landschaftsbild (Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens, Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen im Bereich des Eingriffs, Beeinträchtigung für das Landschaftserleben, rekultivierte Grünlandfläche), Fläche (Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Außenbereich, Rohstoffabbaugebiet), Mensch (insbesondere Auswirkungen auf die Gesundheit, Schutz des Wohnumfeldes, Erholungsfunktionen, Berücksichtigung der betriebsbedingten Emissionen, Blendwirkung) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.
- SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) vom 29.04.2022 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogelarten und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Entwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- LANDRATSAMT RAVENSBURG zu den Belangen Artenschutz (insbesondere der Vermeidungsmaßnahme), Wald (insbesondere dem Waldabstand, pflegliche Bewirtschaftung des Waldes) und Boden (Bodenschutzkonzept, Bodenfruchtbarkeit, Anwendung von bestands- und bodenschonendem Verfahren, Zwischenlagerung von Bodenmaterial, Verdichtungsschutzmaßnahmen, Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse)
- REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN zu den Belangen des Wassers (Grundwasserschutz, Lage im Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB, Wasserschutzgebiet Unterzeil)

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen)

Leutkirch im Allgäu, 01.06.2022

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister